

Anlage und Bestandteil des Bescheides vom 06.03.2026, Az. 20-027 und 9640

Die Rechtsaufsichtsbehörde erlässt aufgrund von Art. 113 Satz 1, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz FlurbG nachfolgende

Satzung über die Abstufung von Gemeindestraßen der Gemeinde Kollnburg

vom 16.04.2026

§ 1

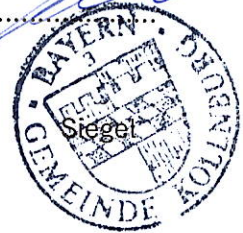
Die Gemeindeverbindungsstraßen Nr. 8 mit der Bezeichnung nach Täublhof mit einer Länge von 340 m, Nr. 13 nach Müllersdorf (Länge von 944 m) ist ab der Einmündung in die Gemeindestraße Nr. 96 „Straßenach Himmelwies“ bis zum Anwesen Müllersdorf 6 und die Straße „Einweging – Sickerhmühle“ (Mitterfeld), welche beider Sportanlage Einweging (Abzweigung Ortsstraße Einweging) beginnt und bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 78 „Maierhostraße“ werden zu einem ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, 1. Halbsatz, Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) abgestuft.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, 16.04.2026
Ort, Datum

Unterschrift



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehender Text wurde durch Aushang an die Bekanntmachungstafel gem. Geschäftsordnung, sowie Veröffentlichung im Internet unter www.kollnburg.de am 16.04.2026 ortsüblich bekanntgemacht.

Abnahme:

Kollnburg, 16.04.26

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister